

120-13-14

Richtlinie zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten

- I. Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro.

Vom Mindestlohn generell befreit sind Praktikanten, die „ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten“. Ebenfalls ausgenommen sind freiwillige Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten (soweit nicht schon ein Praktikum beim gleichen Arbeitgeber abgeleistet wurde), sowie Maßnahmen nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, bzw. nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Vor diesem Hintergrund ist Nr. 3.2 „Praktika von Studierenden, die nicht in der Studien- und Prüfungsordnung gefordert werden“ der städtischen Richtlinie zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten neu zu fassen. Für diese Praktikumsverhältnisse muss, bei einer drei Monate übersteigenden Praktikumsdauer, künftig Mindestlohn gezahlt werden.

Die Richtlinie ist dahingehend zu ergänzen.

Neuer Passus:

"b) Praktikumsdauer länger als drei Monate

Ein freiwilliges Praktikum, welches nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen ist, deshalb unter § 26 BBiG fällt, und länger als drei Monate dauert, ist gemäß § 22 Absatz 1 Mindestlohngesetz ab dem ersten Tag der Beschäftigung für den gesamten zeitlichen Umfang des Praktikums mit dem Mindestlohn (aktuell brutto 8,50 Euro je Zeiteinheit) zu vergüten.

Da für diese Praktika erhebliche Kosten anfallen können, müssen die Geschäftsbereiche und Dienststellen ihre Finanzierungsmöglichkeiten sorgfältig prüfen. Hinsichtlich der im Einzelfall konkreten Höhe der Vergütung sollten sich die Geschäftsbereiche bzw. Dienststellen frühzeitig mit PA/2-4 in Verbindung setzen. Die anfallenden Kosten (insbesondere auch Sozialversicherungsbeiträge) sind vollständig aus Mitteln der Dienststelle zu begleichen.“

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung der Richtlinie zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten wird zugestimmt.

II. Herrn Ref. I

III. a) GPR

b) GSBV

IV. Ref. I/POA

Nürnberg, 20.11.2014
Personalamt

(26 62)